

**Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Langenhagen
(Straßenreinigungssatzung)**

vom 27.01.2003

(Neufassung: Nordhannoversche Zeitung vom 22.02.2003, in Kraft seit 01.03.2003)

Aufgrund des § 52 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Stadt Langenhagen in der Sitzung vom 09.11.2009 für das Gebiet der Stadt Langenhagen folgende Satzung beschlossen:

- (1. Änderung vom 05.07.2004; Nordhannoversche Zeitung vom 22.07.2004, in Kraft seit 23.07.2004)
 - (2. Änderung vom 13.12.2004, Nordhannoversche Zeitung vom 30.12.2004, in Kraft seit 01.01.2005)
 - (3. Änderung vom 09.11.2009, Nordhannoversche Zeitung vom 16.11.2009, rückwirkend in Kraft seit 01.03.2008)
 - (4. Änderung vom 09.11.2009, Nordhannoversche Zeitung vom 16.11.2009, rückwirkend in Kraft seit 01.12.2008)
 - (5. Änderung vom 28.02.2011, Nordhannoversche Zeitung vom 27.04.2011, in Kraft seit 01.05.2011)
 - (6. Änderung vom 15.10.2012, Nordhannoversche Zeitung vom 19.10.2012, in Kraft seit 20.10.2012)
-

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Reinigung durch die öffentliche Einrichtung
- § 4 Mitwirkung der Grundstückseigentümer
- § 5 Eigentumsübergang
- § 6 Befreiungen
- § 7 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger

- (1) Die Stadt Langenhagen überträgt die Straßenreinigungspflichten gemäß der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Langenhagen (Straßenreinigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung unbeschadet der Vorschriften im § 3 auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke.

- (2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen (i. S. v. § 3 Abs. 2a der Satzung) oder Fahrbahnen getrennt sind.
- (3) Die Art der Befestigung der Straßen ist für die Straßenreinigungspflicht unerheblich. Auch unbefestigte Flächen sind zu reinigen.
- (4) Die Verpflichtung eines Dritten zur Reinigung der Straßen bei übermäßiger Verschmutzung gemäß Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung bleibt unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet.
- (2) Hinterliegergrundstück im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist der Grundbesitz, der sich räumlich hinten an die Grundstücke anschließt, die an die von der Stadt zu reinigenden Straßen angrenzen und der über einen öffentlichen, nicht befahrbaren Wohnweg, über eine Grunddienstbarkeit, eine im Miteigentum stehende Privatstraße oder eine Zuwegung im Sinne des § 5 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 703), erschlossen ist.
- (3) Sind Grundstücke mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers reinigungspflichtig.
- (4) Mehrere Eigentümer oder Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Reinigung und Winterdienst durch die öffentliche Einrichtung

- (1) Für die im beigefügten Reinigungsverzeichnis - das ein wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist - genannten öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Fußgängerstraßen und Unterführungen übernimmt die Stadt Langenhagen die Reinigung.
Für die im beigefügten Winterdienstverzeichnis – das ebenfalls ein wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist – genannten öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Fußgängerstraßen und Unterführungen übernehmen die Stadt Langenhagen oder Dritte den Winterdienst.
- (2) Den Grundstückseigentümern der angrenzenden Grundstücke verbleiben jedoch auch in diesen Fällen folgende Pflichten:

- a) die Reinigung des Gehweges (Gehwege sind alle Straßenteile deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Dazu gehören auch platzähnliche Bereiche, die über ihre Verbindungsfunktion hinaus auch Aufenthaltszwecken dienen. Diese sind von den Verpflichteten der angrenzenden Grundstücke in einer Tiefe von 1,50 m zu reinigen.)
 - b) die Reinigung des Radweges
 - c) die Beseitigung von Unrat aus den unbefestigten Trennflächen und dem Straßenbegleitgrün (Grasflächen, angelegte Pflanzbeete und Bauminseln)
 - d) die Reinigung der gesamten Parkflächen einschließlich der Gossen in Straßen der Reinigungsklasse I, die Reinigung der unbefestigten Parkflächen und der Parkbuchten in Straßen der Reinigungsklasse II und III
 - e) die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf Geh- und Radwegen
 - f) die Reinhaltung der Gossen von Schnee und Eis bei Tauwetter.
- (3) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten sowohl die Eigentümer der an die von der Stadt zu reinigenden Straßen angrenzenden Grundstücke als auch die Eigentümer von Hinterliegergrundstücken im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung.
- (4) Für die Benutzung erhebt die Stadt Gebühren nach einer besonderen Abgabensatzung.

§ 4

Mitwirkung der Grundstückseigentümer

- (1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerstraßen können die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke unter nachfolgenden Voraussetzungen eine Aufnahme der Straße in das bzw. eine Streichung der Straße aus dem Reinigungs- und Winterdienstverzeichnis beantragen.
1. 75% der betroffenen an die Straße angrenzenden Grundstückseigentümer müssen den schriftlichen Antrag lesbar unter Angabe des Vor- und Zunamens, der Wohnanschrift und des Geburtsdatums unterschreiben.
 2. Der vollständige Antrag ist bis zum 30.09. eines Jahres bei der Stadt Langenhagen zu stellen.
 3. Eine erneute Änderung kann frühestens 24 Monate später unter den vorgenannten Voraussetzungen beantragt werden.

Hinweis: Die endgültige Entscheidung über die Streichung aus dem bzw. die Neuaufnahme in das Reinigungs- und Winterdienstverzeichnis trifft gemäß § 40 Abs. 1 NGO der Rat der Stadt Langenhagen.

§ 5

Eigentumsübergang

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht in ihr Eigentum über, sobald er von der Kehrmaschine aufgenommen, in Kehrichtbehälter eingefüllt oder auf ein Fahrzeug geladen worden ist. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 6

Befreiungen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Straßenreinigung können ganz oder teilweise auf Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.10.2012 in Kraft. (Der letzten Änderung)

Langenhagen, 17.10.2012

Fischer
Bürgermeister